

Arbeitsgruppenbericht zur AG 1 im Rahmen der Jahrestagung

Es wurden in Folge die aufgeführten Themen bearbeitet.

1 Aufgabenstellung. Zur Legitimation des Verfahrens

1a Bevor das eigentliche Thema bearbeitet wurde, gab es eine Wiederholung zur Grundidee von Verfassung vom Volk. (Sie wird in gesonderter Form unter der Überschrift Verfassungshoheit dargestellt. Mit ihr wird auch zu den Kommentaren Stellung genommen)

1b Es wurde festgestellt, dass wir ein uneingeschränktes Souveränitätsrecht haben, das sich auf die Menschenrechte bezieht. Die Regelungen im Art. 146 beziehen sich darauf soweit es um unsere Souveränitätsrechte geht. Unser Anspruch begründet sich aber nicht mit dem Art. 146 GG, sondern mit dem Bezug auf die allgemeinen Menschenrechte. Die Texte im Internet dazu wurden teilweise als nicht konsistent angesehen.

Es wurde beschlossen

Es soll ein neuer Text für die Darstellung des Verfahrens gefunden werden. Die Texte im Internet sind zu überarbeiten.

Lösungsvorschlag für einen neuen Grundlagentext:

Die verfassunggebende Gewalt des Volks hat sich in der Neuzeit als geschichtsmächtige Gewalt erwiesen. Wir meinen, in einer Phase grundlegender Umbrüche sollte die Legitimationsgrundlage eines demokratischen Staates außerhalb eines jeden Zweifels stehen. Deshalb halten wir eine Verfassung vom Volk für dringend geboten.

Wir, die Bürgerinnen und Bürger, – in unserer Gemeinschaft als Volk - geben uns eine Verfassung. Wir können und wir dürfen das. Wir haben ein unverbrüchliches Recht auf Souveränität. Mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und der Charta der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten wird dies dokumentiert. (Hinweis: die Frage, ob wir dieses Recht aus dem Art. 164 ableiten erübrigt sich. Denn Art. 146 GG bestätigt letztlich nur die Gültigkeit der o.g. Menschenrechte und den Übergangscharakter des Grundgesetzes.) Dies bedeutet, die verfassunggebende Gewalt des Volkes ist zugleich die Verfassung legitimierende Gewalt.

1c Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit der Frage der tatsächlichen Souveränität unseres Landes beschäftigt. Es wurde festgestellt, dass es dazu viele offene Fragen gibt. Die Bandbreite dieser Diskussionen kann im Rahmen dieses Berichtes – und öffentlich im Internet von VvV - nicht wiedergegeben werden. Allerdings wird hier das Ergebnis festgehalten, dass wir von der Existenz der Bundesrepublik als Staat ausgehen und vor allem, dass keine der angesprochenen Fragen unser Recht auf Souveränität über die Verfassung berührt.

Lösung für die weitere Arbeit:

Es wird ein interner Werkstatttraum im Internet eingerichtet, innerhalb dessen Beiträge und Stellungnahmen gesammelt, zusammengefasst und systematisiert werden sollen. Diese Werkstatt soll intern zur Information, Orientierung und auch zu Identitätsbildung beitragen. Die Werkstatt ist vorerst nur intern den Vereinsmitgliedern zugänglich. Es wird später zu entscheiden sein, ob und wann diese Debatte ganz oder teilweise veröffentlicht wird, um sie auch unter externer Beteiligung zu komplettieren.

1c Die Gruppenmitglieder waren der Meinung, dass die Arbeit sehr konstruktiv und gemeinschaftsorientiert war. Dies wollte möglichst durch die Veröffentlichung der Aufnahmen unterstrichen und auch extern kommuniziert werden.

Lösung

Die von Kiek Ma gedrehten Filmaufnahmen sollen möglichst veröffentlicht werden, um den Arbeitsprozess während der Tagung zu dokumentieren und auch zu demonstrieren.

2 Die Ausarbeitung und Darstellung des Verfahrens

Es wurde festgestellt, dass die Verfahrensidee zwar einfach ist, aber sie ist gleichzeitig so neu und so formal, dass sie einerseits schwer verständlich ist und andererseits auch sehr abstrakt klingt. Zudem wurde festgestellt, dass manche Formulierungen im Internet nicht kongruent sind und dass sie dadurch vor allem im Hinblick auf die Verständlichkeit des Verfahrens nicht optimal sind. Dazu wurde erläutert, dass das Verfahren selbst Ergebnis eines Diskussionsprozesses von VvV ist, dessen zeitliche und sachliche Abfolge ursächlich für nicht stimmige Formulierungen war.

Daraus folgen Arbeitsaufträge zur Neu- und Standardformulierung zum Verfahren. Ferner sind die Texte im Internet nach Maßgabe des überarbeiteten Textes zu überprüfen und anzupassen.

Nur kurz wurde die Frage gestreift, ob der Prozess der Verfassunggebung unmittelbar oder mittelbar (z.B. durch eine Nationalversammlung) erfolgen sollte. Wir waren der Meinung, das Verfahren sollte unmittelbar sein und insofern kommt nur eine direkte Entscheidung des Volkes im Wege einer Volksabstimmung in Frage. Bei dieser Entscheidung hat der Grundansatz von Verfassung von Volk eine wesentliche Rolle gespielt. Es ist eben wichtig, den Entscheidungsakt aktiv zu vollziehen (durch Handeln). Nach unserer Auffassung sollte sich das Volk als die seiner selbst bewussten politischen Größe konstituieren.

Ausführlich wurden auch die verschiedenen Möglichkeiten für einen Volksentscheid diskutiert. Zur Debatte standen Abstimmungsverfahren, die innerhalb eines längeren Zeitraumes (z.B. über Monate) durchgeführt werden, die als online-Verfahren oder als kombinierte online- und traditionelle Verfahren durchgeführt werden.

Als derzeit einzig mögliche Lösung wurde eine Stichtagswahl angesehen.

Gegen ein Online-Verfahren wurde eingewandt, dass derzeit kein Verfahren sicher gegenüber Eingriffen und Manipulationen ist. Gegen eine Wahlzeit von mehreren Wochen wurden Zweifel hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit und hinsichtlich der Durchführbarkeit geltend gemacht.

2a Lösungsvorschlag/Text:

Die verfassunggebende Gewalt des Volkes äußert sich in unmittelbarer Art. Mit einer Volksabstimmung über die Annahme einer Verfassung wird ein Entscheidungsakt des Volkes an den Anfang gesetzt. **Wir handeln. Wir treffen alle Vorbereitungen, um eine Volksabstimmung durchzuführen, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger – in ihrer Gemeinschaft als Volk – eine Verfassung geben.** Praktisches Handeln ist die Kraft der verfassunggebenden Gewalt.

Die Entscheidung zur Annahme einer Verfassung erfolgt durch eine Volksabstimmung in der Verantwortung des Volkes. Sie wird an einem Tag durchgeführt. Wir sollten ihn den Tag der Souveränität nennen. Die an der Abstimmung Beteiligten geben sich eine Durchführungsregelung, die nach den Regelungen einer öffentlichen Wahl eine Durchführung der Abstimmung nach den Kriterien der Ordnungsmäßigkeit sichert. Diese Regelung betrifft die Öffentlichkeit der Ausschreibung, der Durchführung der Wahl sowie die notwendige Sicherheit bei der Auszählung der Stimmen.

Eine weitere Empfehlung besteht darin, möglichst auch online-Verfahren zu beobachten und im Hinblick auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen. Der Vorschlag dazu eine Kommunikationswerkstatt im Internet einzurichten wurde nicht einheitlich bewertet.

Es wurde erarbeitet, dass die Durchführung einer Volksabstimmung eine entsprechende Willensbildung voraussetzt. Dies kann nach Auffassung der Arbeitsgruppe nur durch

- eine Gemeinschaftsinitiative und
- durch eine regionale/dezentrale Vorgehensweise

realisiert werden.

2 b Lösungsvorschlag zum Abstimmungstext

Der Inhalt der Abstimmung besteht in der Annahme des Textes des Grundgesetzes als Verfassung mit folgenden Änderungen (Abstimmungstext):

Ich stimme zu, den Text des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 146 GG als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland mit folgenden Änderungen zu übernehmen:

Die bisherige Überschrift entfällt. Hinzu tritt: Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland
Der Text des Grundgesetzes mit den nachfolgenden Änderungen soll nachfolgend unsere Verfassung sein.

In der Präambel wird das Wort Grundgesetz durch das Wort Verfassung ersetzt
der Text des Art. 20 wird wie folgt geändert

- Abs. 3 Das Volk hat das Recht auf Volksabstimmungen. Die Ergebnisse von Volksabstimmungen sind bindende Grundlage für politisches Handeln
- der Text des Abs. 3 wird Abs. 4
- der Text des Abs. 4 wird Abs. 5
- Neu Abs. 6 mit folgendem Text:
- Das Volk hat das alleinige Recht auf Erlass und Änderung der Verfassung
- Der Text des Art. 79 entfällt.
- Der Text des Art. 146 entfällt.

3 Gemeinschaftsinitiative zur Umsetzung

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben für einen Verein oder eine Initiative wie VvV allein nicht machbar ist. Dazu wurde ergänzt, dass es aus der Sicht von VvV auch nicht sinnvoll ist, diese Aufgabe isoliert anzupacken. Vielmehr geht es bei dem Vorhaben darum, sich auf den Akt der Verfassungsgebung als einen gemeinsamen Nenner zu einigen, um einen ersten wirksamen Schritt in Richtung Demokratie und Zukunft zu unternehmen. Innerhalb einer Gemeinschaftsinitiative geht es auch nicht um eine Federführung, sondern darum, eine sachlich notwendige Schrittfolge im Reformverfahren festzulegen und diese Schrittfolge gemeinsam umzusetzen. Im Ergebnis wurde zu diesem Thema eine Federführung der AG strukturierte Kooperation gesehen. Insofern wird hier auf einen Lösungsvorschlag verzichtet.

Gleiches gilt zum Thema notwendiger strukturierter Kooperationen. Hier wird auf die AG 2 verwiesen.

Dabei wurden aus unserer Sicht einige Anmerkungen gemacht: Verfassung vom Volk will die Souveränität des Volkes über die Verfassung. Wir wollen also nicht anstelle des Volkes über Folgefragen vorentscheiden, sondern lediglich den ersten notwendigen Schritt für grundlegende Reformen tun. Viele Gruppen und Initiativen haben aber schon in inhaltlichen Feldern gearbeitet (z.B. Umwelt, Ernährung, Geld, Energie) oder haben viele Lösungen für weitergehende Verfahrensfragen erarbeitet. Ein Beispiel für viele ist die Initiative Verfassungskonvent. Sie hat sich der Frage gewidmet, mit welchen Lösungen eine Weiterentwicklung der Verfassung möglich ist, wenn es eine Verfassung vom Volk gibt.

Dazu sollte beim Aufbau einer Organisation deutlich werden, dass Verfassung vom Volk eine Lösung darstellt, die diese Schritte nicht vorweg nimmt, sondern sie überhaupt erst möglich macht. Deshalb wurde es inhaltlich als wichtig angesehen, die Thematik lebensweltlich anzubinden, um deutlich zu machen, dass Verfassung vom Volk und die jeweils eigene Lage oder die jeweils kritisierten politischen Probleme und Krisen zusammen hängen. Als Empfehlung wurde folgendes weiter gegeben:

Das Thema Infrastruktur ist geeignet regionales Engagement auszulösen und es über den besonderen Charakter der Güter der allgemeinen Bedarfsvorsorge auch auf die Verfassung zu beziehen. Denkbar ist auch, das Thema in praktische Lösungsvorschläge für regionale Lösungen (Stichwort Bürgerrinnenstiftung) einzubinden, um eine nachhaltiges Engagement auszulösen und zu unterstützen.

5 Beispielregion

Einerseits muss nicht nur für die Abstimmung, sondern vor allem für die Vorbereitung dieser Abstimmung eine flächendeckende Präsenz von Verfassung vom Volk erfolgen. Unsere gegenwärtige Stärke trägt diesem Handlungsbedarf nicht oder noch nicht Rechnung. Deshalb ist es sinnvoll nach Beispielregionen zu suchen. Dies können Regionen sein, in denen

- wir stark vertreten sind
- es ohnehin Anstöße für qualitativ neue Regionalentwicklungen gibt
- sich politische Probleme durch eine zentralistische Durchgriffsverwaltung ergeben.

An dieser Stelle wurde die Thematik nicht vollständig bearbeitet, da

- einerseits eine andere AG damit befasst ist und
- andererseits die Arbeitszeit abgelaufen war.

Zur Weiterarbeit bietet sich für die Verfahrensbeschreibung folgende Lösung an.

Lösung (vorläufig – s. dazu auch AG 3)

Eine freie politische und öffentliche Meinungsbildung des gesamten Volkes setzt eine Befassung mit dem Thema auf dezentraler Ebene voraus. Weil nur auf einer dezentralen oder regionalen Ebene, Diskussionsräume möglich sind, die eine Befassung sowohl mit der Grundkonzeption wie mit den einzelnen Regelungen möglich macht.

Mit einer Regionalisierung der Debatte in der Öffentlichkeit vollzieht sich der integrierende Sinn der Öffentlichkeit des Staatswesens. Parallel zur Vorbereitung der Entscheidung, soll in den Regionen die für eine Abstimmung notwendige Abstimmungsinfrastruktur geschaffen und etabliert werden. Es ist die Pflicht des Staates und der Kommunen, für diesen Vorbereitungs- und Abstimmungsprozess die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Andererseits hat sich der Staat so weit von der Ordnung des Rechts entfernt, dass neben einer propagandistischen Beeinflussung einer Volksbewegung auch alle administrativen Mittel genutzt werden, um die Durchsetzung der Souveränität des Volkes zu verhindern oder zu erschweren. Deshalb ist es vonnöten, notfalls eine eigene Abstimmungsinfrastruktur aufzubauen.

6 Eine Zusammenstellung der einzelnen Lösungsbeiträge zu einem Fließtext erfolgt in wenigen Tagen.

7 Anmerkung zu den Kommentaren und zur Betrachtung der Ergebnisse in Arbeitsgruppe 1 unserer Tagung

Die Arbeitsgruppe 1 hat sehr konstruktiv und offen miteinander gearbeitet, obwohl in der Debatte unterschiedliche Standpunkte sichtbar wurden. Dies entspricht in besonderer Weise dem Anliegen von Verfassung vom Volk, sich nicht um Begriffe zu streiten, sondern Begriffe als Arbeitsaufgabe zu verstehen, um sie mit gemeinsam erarbeiteten Inhalten zu versehen.

Unser gemeinsames Verständnis ist: Nur das Volk kann die Hoheit über die Verfassung haben. Alle politische Herrschaftsgewalt muss sich vom Volk her konstituieren. Das Volk ist der Souverän. Diese Souveränität herzustellen ist Sinn und Zweck von Verfassung vom Volk. Alle Gründe für demokratische Macht- und Gewaltausübung hängen an diesem Ausgangspunkt.

Demgegenüber treten inhaltliche Fragen zurück. Einerseits sind sie gegenüber dem Hoheitsrecht des Volkes, sich eine Verfassung in eigener Kompetenz zu geben, sekundär und andererseits entspricht es dem demokratischen Grundverständnis von Verfassung vom Volk, dass der Souverän nach Inkraftsetzung einer Verfassung vom Volk selbst bestimmen sollte, ob und in welcher Form Fragen der Verfassungsentwicklung angegangen und umgesetzt werden sollten.

Arbeitsgruppe 1 der Jahrestagung von Verfassung vom Volk
Berichtersteller:
Heinz Kruse